

AAB des Kreisverbandes Tübingen / Horb für die Kreisschau und Kreisjugendschau Geflügel

1. Maßgebend ist die AAB des übergeordneten Bundesverbandes (BDRG), soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt werden.

Impfpflicht besteht für:

- ❖ **Geflügel** spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage vor der Ausstellung gegen Newcastle-Krankheit
- ❖ **Tauben keine**

Der Impfbogen (Fotokopie) muss bei der Einlieferung vorgelegt werden. Wer sich an diese Vorschriften nicht hält, ist nicht ausstellungsberechtigt.

2. Bei Nichtabhalten der Kreis,- bzw. Kreisjugendschau infolge höherer Gewalt wird ein angemessener Teil des Standgeldes zur teilweisen Deckung der Unkosten einbehalten.
3. Sämtliche Tierverkäufe dürfen nur über das Verkaufsbüro abgewickelt werden. Zusätzlich zum vom Verkäufer genannten Verkaufspreis, hat der Käufer 10 % Verkaufsgebühr zu entrichten, die dem Veranstalter zufließen.
4. Ummeldungen können nur auf dem Ausstellungsbüro vorgenommen werden. Nicht umgemeldete Tiere werden bei der Preisverteilung und bei der Konkurrenz um den Kreismeistertitel nicht berücksichtigt
5. Nachmeldungen verkäuflicher Tiere sind nur über das Verkaufsbüro möglich. (Ummeldebüro entfällt)
6. Bei Tierverlusten wird nach AAB des übergeordneten Bundesverbandes verfahren.
7. Alle ausgestellten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers nach AAB sein.
8. Ausstellungsberechtigt sind alle Mitglieder des KV Tübingen-Horb, die sowohl im KV als auch im LV gemeldet sein müssen. Nicht gemeldete Mitglieder haben kein Anrecht auszustellen. Ausstellungsberechtigt sind auch Züchter, die in einem anderen KV ihre Tiere gemeldet haben, aber in einem Verein des Kreisverbandes gemeldet sind.
9. Es sollten Tiere beiderlei Geschlechts ausgestellt werden.
10. Die Meldepapiere (A-Bogen) sind **vereinsweise** an Hubert Vogg zu senden. Es werden nur A-Bögen ausgefüllt Die Aussteller erhalten den B-Bogen mit dem Gutscheine für den Ausstellungskatalog / Eintrittskarte bei der Einlieferung. Der

Futterbecher sind vom Aussteller mitzubringen

Katalog wird nur bei Vorlage des Gutscheines ausgegeben
Die Ausstellungsgebühr sowie Ehrenpreisstiftungen sind spätestens zum Meldeschluss zu überweisen, ansonsten besteht kein Recht auf die Teilnahme an der KV Schau. Auf dem Überweisungsträger muss unter der **Kunden-Referenznummer „Kreisschau Geflügel 2023“** stehen

11. Termine

- ❖ Meldeschluss: 22.10.2023
- ❖ Einlieferung: 08.11.2023 ab 16:00 – 21:00
- ❖ Einlieferung: 09.11.2023 bis 10:00 – 14:00
- ❖ Bewertung: 09.11.2023 ab 17:00
- ❖ Auslieferung: 12.11.2023 ab 16:00
- ❖ Siegerehrung: 11.11.2023 ab 18:00
- ❖ Öffnungszeiten:
am 11.11.2023 von 16:00 Uhr – Ende
am 12.11.2023 von 10:00 – 16:00 Uhr

12. Kosten

- ❖ Standgeld pro Tier 5,00.- €
- ❖ Unkosten 2,50.- €
- ❖ Dauereintrittskarte 4,00.- €
- ❖ Pflichtkatalog 5,00.-€
- ❖ Jugend:
- ❖ Standgeld pro Tier 4,00.-€
- ❖ Unkosten 2,50.-€
- ❖ Katalog (freiw.) 5,00.-€
- ❖ Eintritt frei

13. Ausstellungsleiter

(1.) Hubert Vogg

Garmerstr. 17

72070 Tübingen

(2.) Arnold Scherrmann

Am Haldenrain 18

72160 Horb

Bitte alle Anmeldepapiere an:

Hubert Vogg, Garmerstr. 17, 72070 Tübingen

Preisgeld / Ehrenpreise

Der KV Tü-Horb zahlt kein Preisgeld aus.

Gestiftete Sachehrenpreise werden durch die Preisrichter vergeben.

14. Besttier und Beste Sammlung

- Es wird je Preisrichter 1 Siegertier ermittelt. Hierauf wird ein Siegerband vergeben
- Es wird auf die sechs besten Tiere ein Leistungspreis vergeben.

Hierauf wird der Landeszüchtpreis und die Bundesplakette im Wechsel vergeben (Geflügel/Tauben),

15. Kreismeistertitel:

Der Kreismeistertitel wird vergeben, wenn in einer Rasse und Farbenschlag mind. eine Kollektion (4Tiere) beiderlei Geschlechts ausgestellt ist und die vorgeschriebene Mindestpunktzahl erreicht wird. **Sind mehrere Tiere von einem Aussteller gemeldet, werden von der Ausstellungsleitung die**

AAB des Kreisverbandes Tübingen / Horb für die Kreisschau und Kreisjugendschau Geflügel

4 besten Tiere beiderlei Geschlechts ausgewählt, die sich dann um die

Die Tiere müssen sich nach AAB im Besitz des Ausstellers befinden und eigene Zucht sein. Es muss auf Verlangen der Ringausweis als Nachweis für „eigene Zucht“ vorgelegt werden.

16. Sparte Puten, Wassergeflügel, Tauben und Ziergeflügel

- Es können Tiere der letzten sechs Bundesringjahrgänge ausgestellt werden.

Sie sind für den Wettbewerb um den Kreismeistertitel zugelassen. Ansonsten gelten die gleichen Richtlinien wie für Geflügel.

Die Mindestpunktzahl zum Erringen des Kreismeistertitels bei Geflügel, Puten, Wassergeflügel und Tauben beträgt
378 Punkte

Kreismeisterschaft bewerben.

Bei mehreren konkurrierenden Kollektionen entscheidet die höchste Punktzahl.

Bei Punktgleichheit wird nach AAB verfahren, das heißt:

- es entscheidet die höchste Qualitätsnote danach
- die höchste Auszeichnung des Spitzentieres
- danach wird jeweils das nächstbeste Tier gegenübergestellt.
- Besteht dann immer noch Punktgleichheit, so rangiert **1.0** vor **0.1**.
- Es kommen bei Punktgleichheit nur Tiere zum Vergleich, die in den entsprechenden Kollektionen ausgestellt sind.
- Besteht dann immer noch Punktgleichheit werden 2 Kreismeister vergeben.

17. Sparte Ziergeflügel

Für Aussteller von Ziergeflügel wird kein Standgeld erhoben

Es wird ein Kreismeister vergeben, wenn mind. 2 Züchter ausstellen.

(Stand 09.2021)